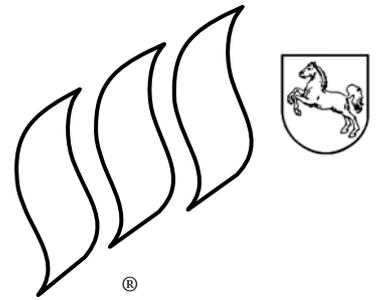


LANDESFEUERWEHRVERBAND NIEDERSACHSEN e.V.

- Spitzenverband der Feuerwehren in Niedersachsen -



2012/52 - LFV-Info

11. Juni 2012

Verteiler:

- LFV-Vorstand
- Vorsitzende der LFV-Mitgliedsverbände
- LBD / RBM/KBM, die nicht Vors. eines LFV-Mitgliedsverbandes sind
- LFV FA-BE
- Trainerteams
- Kreisbrandschutzerzieher
- LJFL

Rahmenvereinbarung zwischen dem Nds. Kultusministerium und dem LFV-NDS

hier: Handreichung „Feuerwehr AG“ in öffentlichen Ganztagschulen

Liebe Kameradinnen und Kameraden,

wie bereits mit der LFV-Info 2012/31 mitgeteilt wurde, haben wir eine Rahmenvereinbarung zu dem o.g. Thema ausgearbeitet. Am 13.03.2012 unterzeichneten der Nds. Kultusminister, Dr. Bernd Althusmann, und der Präsident des LFV-NDS, RBM Hans Graulich, die Rahmenvereinbarung zur Zusammenarbeit der Feuerwehren in Niedersachsen und den öffentlichen Ganztagschulen.

Dem als Anlage beigefügtem Schreiben können Sie die ausgearbeitete Handreichung entnehmen, in der die Unterrichtsideen und Tipps zur Umsetzung einer Feuerwehr AG erläutert werden.

Ein Seminar „Feuerwehr AG in öffentlichen Ganztagschulen“ für interessierte Brandschutzerzieher wird voraussichtlich am 22.09.2012 stattfinden; die Ausschreibungsunterlagen erhalten Sie zu gegebener Zeit.

Mit kameradschaftlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Meike Maren Eilert
(Koordinierungsstelle für Brandschutzerziehung und –aufklärung)



Bertastr. 5
30159 Hannover

Telefon: 0511/888 112
Telefax: 0511/886 112

Internet: www.lfv-nds.de
eMail: lfv-nds@t-online.de

„Feuerwehr AG“

in öffentlichen Ganztagschulen

Handreichung

Mit dieser Handreichung möchten wir den interessierten Kameradinnen und Kameraden eine Hilfestellung bieten, die einige auftretende Fragen zur Thematik im Vorfeld klären sollten. Falls weitere Fragen auftreten, können diese an die Koordinierungsstelle für Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung des Landesfeuerwehrverbandes gestellt werden.

Kontakt: LfV-NDS
Bertastr. 5
30159 Hannover
Telefon 0511/ 888 112
Fax 0511/ 886 112
E-Mail k-stelle@lfv-nds.de

Häufig gestellte Fragen

Was sind Ganztagschulen?

Schulen können als Ganztagschulen (GTS) geführt werden. Die Ganztagschule macht ihren Schülerinnen und Schülern ganztägige schulische und außerschulische Angebote. Im Rahmen ihres Bildungsauftrags gemäß § 2 NSchG hat die Schule zum Ziel, die Persönlichkeitsentwicklung der Schülerinnen und Schüler, ihre Fähigkeit zu einem eigenverantwortlich geführten Leben, ihre sozialen Fähigkeiten und ein aktives Freizeitverhalten zu fördern. Dazu gehört insbesondere, auf den Übergang von der Schule in eine berufliche Tätigkeit vorzubereiten.

Dies geschieht vor allem durch

- eine pädagogische Gestaltung der Unterrichtswoche und des Tagesablaufs,
- eine Öffnung von Schule und Unterricht zum außerschulischen, sozialen, kulturellen und betrieblichen Umfeld,
- die Mitwirkung und Mitverantwortung der Schülerinnen und Schüler bei der Gestaltung des Schullebens und der Ganztagsangebote.

Dabei ist die Mitarbeit der Erziehungsberechtigten im Rahmen der ganztagschulspezifischen Arbeit besonders erwünscht und zu unterstützen. Ganztagschulen sollen mit außerschulischen Kooperationspartnern zusammenarbeiten; hierfür kommen insbesondere die öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe, die Träger der freien Wohlfahrtspflege, die freie und kirchliche Jugendarbeit, Sportvereine, Musik- bzw. Kunstschulen, andere im Kultur- und Bildungsbereich tätige Einrichtungen, Betriebe und mit der Ausbildung befasste Organisationen sowie die Hilfs- und Rettungsdienste in Betracht.

Was ist eine „Feuerwehr AG“?

In Ganztagschulen werden verstärkt außerschulische Partner gesucht und in das Schulleben integriert, die den Kindern und Jugendlichen aus ihren Bereichen Wissen vermitteln und sie betreuen. Hierzu zählen z.B. Hilfsorganisationen die Erste-Hilfe-Kurse anbieten und den Schulsanitätsdienst betreuen, Musikschulen oder auch Sportvereine.

Durch die Rahmenvereinbarung, die der LFV-NDS mit dem Niedersächsischen Kultusministerium geschlossen hat, ist es möglich, dass die Feuerwehren in der Schule sich in das Ganztagsangebot einbringen können.

In dieser Feuerwehr AG ist nun Zeit, die Kompetenzfelder der Brandschutzerziehung ausführlichst zu vermitteln, weit über das Maß hinaus, die z.B. in wenigen Stunden in der Grundschule vermittelt werden. In dieser AG kann innerhalb eines Schulhalbjahres jede Woche das Erlernete geübt und vertieft werden. Neben der Brandschutzerziehung sollen natürlich auch soziale Kompetenzen und die Aufgaben und Struktur der Feuerwehr vermittelt werden.

Es wird betont, dass eine solche Feuerwehr AG keine Konkurrenz oder sogar ein Ersatz einer Kinderfeuerwehr oder Jugendfeuerwehr darstellen sollte.

Was ist eine außerschulische Fachkraft?

Wenn man sich dazu bereit erklärt, eine AG in einer GTS zu übernehmen, wird die Schule einen Vertrag mit der Person schließen, um sie als außerschulische Fachkraft einzustellen. Es gibt verschiedene Möglichkeiten, wie eine solche Anstellung geregelt werden kann. Einmal kann sie die außerschulische Fachkraft ehrenamtlich für die Durchführung einer AG zur Verfügung stellen, aber es gibt auch die Möglichkeit, für diese Tätigkeit ein Honorar zu erhalten. Dieses Honorar kann von Schule zu Schule schwanken. Zur Schließung eines solchen Vertrages gibt es zwei Beispielverträge, die das Kultusministerium den Schulen zur Verfügung stellt.

Eine Möglichkeit wäre, der Abschluss eines Kooperationsvertrages, hier tritt in der Regel die Feuerwehr als Vertragspartner auf und in diesem Fall wäre es eine ehrenamtliche Tätigkeit.

Wenn man mit der Schule, als Interessierte / Interessierter, ein Honorar für seine Tätigkeit vereinbart, wird in der Regel ein Honorarvertrag geschlossen.

Ferner sei darauf hingewiesen, dass die Gelder, die mit einer solchen Tätigkeit eingenommen werden, in der Einkommensteuererklärung berücksichtigt werden müssen.

Warum sollen Brandschutzerzieher eine Feuerwehr AG in einer GTS betreuen?

Brandschutzerzieher sind auf Grund der E-Seminare, F-Seminare und weiterer Fortbildungsveranstaltungen bestens dazu geeignet und ausgebildet, diese AG durchzuführen. Hier wird den Brandschutzerziehern eine Möglichkeit gegeben, interessierte Kinder und Jugendliche über einen gewissen Zeitraum zu betreuen und ihnen die Inhalte der BE zu vermitteln.

Welche Verpflichtungen gehe ich mit dem Angebot einer Feuerwehr AG ein?

Die Verpflichtungen, aber auch die Rechte der außerschulischen Fachkraft sind in dem Vertrag, den die Schule mit dem Brandschutzerzieher schließt, aufgeführt. Dies kann von Schule zu Schule variieren.

Was muss ich beachten, wenn ich eine „Feuerwehr AG“ anbieten möchte?

Der Landesfeuerwehrverband Niedersachsen empfiehlt, für diese Feuerwehr AG Brandschutzerzieher einzusetzen, da sie auf Grund ihrer Ausbildung bestens dafür geeignet sind. Es sollte ein E-Seminar, das sich mit den Grundzügen der BE in dem Kindergarten und der Schule beschäftigt besucht worden sein. Darüber hinaus wäre es wünschenswert, an dem F-Seminar zum Thema „Feuerwehr AG“ teilgenommen zu haben.

Sie sollten zur Kenntnis nehmen, dass in der Regel von den Schulen polizeiliche Führungszeugnisse verlangt werden, bevor es zu einem Vertragsabschluss kommt.

Was kann ich als Brandschutzerzieher in der Feuerwehr AG machen?

Neben den Kompetenzfeldern der Brandschutzerziehung, die für die verschiedensten Altersstufen in den Seminaren und den Arbeitsunterlagen des LFV-NDS beschrieben sind, sollte auch der Aufbau, die Struktur und die Aufgaben der Feuerwehr in der AG vermittelt werden. Dies lässt sich alles sowohl theoretisch, aber auch praktisch sehr gut darstellen. Unterrichtsbeispiele und Anregungen finden Sie im folgenden Abschnitt.

Unterrichtsideen

Die Unterrichtsgestaltung sollte, wie bei jeder anderen Brandschutzerziehung auch das Alter und den Wissensstand der Kinder und Jugendlichen berücksichtigen. Zahlreiche Unterrichtsideen können aus dem üblichen Brandschutzerziehungsunterricht übernommen werden. Der Vorteil der sich jetzt mit der Feuerwehr AG in der Ganztagschule bietet, ist, dass der Brandschutzerzieher viel mehr Zeit hat, den Kindern und Jugendlichen die Lehrinhalte zu vermitteln und zu vertiefen. In der Regel findet eine solche AG einmal in der Woche ca. 45 Minuten statt, über die Dauer eines Schulhalbjahres. Es ist aber nach Absprache mit der Schule auch anders zu Hand haben. Die genauen organisatorischen Bedingungen werden vertraglich zwischen der außerschulischen Fachkraft und der Schule geregelt.

Neben den im Folgenden als Beispiele aufgeführten Inhalt für mögliche Unterrichtsstunden sollten sie sich in den ersten beiden Stunden mit der Gruppe vertraut machen und kennenlernen. Dazu gehört auch, Grenzen aufzuzeigen und Umgangsregeln für das Miteinander gemeinsam zu entwickeln und festzulegen. Diese sollten auch schriftlich festgehalten werden und wie ein Vertrag von allen Schülern und auch der außerschulischen Lehrkraft unterschrieben werden.

Sie können Unterrichtsideen und Informationsmaterialien einerseits, unsere CD und DVD, dem Handbuch für Experimente mit Feuer, der Lehrerbroschüre oder der nachfolgenden Sammlung entnehmen. Die Ideen sind unterteilt in Grundschule und Sekundarstufe 1.

Grundschule

- Notruf
 - W-Fragen erklären und üben
 - Notrufoffener, wenn vorhanden nutzen
 - Wenn möglich auch mal die Leitstelle besuchen
- Verhalten im Brandfall
 - Zimmerbrand - Verlassen des Brandraumes usw.
 - Treppenhausbrand - Im Zimmer bleiben, zum Fenster gehen usw.

- Die persönliche Schutzausrüstung der Feuerwehrmänner und -frauen
 - Auch AGT, um Angst abzubauen
 - Fluchthaube um den Kindern die Angst zu nehmen
- Verbrennen und Löschen
 - Verbrennungsdreieck
 - Löschmittel
- Altersgerechte Experimente
 - Beispiele siehe Handbuch „Experimente mit Feuer“
- Basteln und Malen
 - Zeichnungen mit Kohlestäben erstellen, hier tritt eine Verbindung zu den Brennproben im Sachunterricht auf. Rundholz anbrennen und mit der dadurch entstandenen Kohlespitze malen
 - Wachsbilder erzeugen, mit verschiedenfarbigen Wachstropfen. Hier wird das Erlernte Anzünden der Kerze wiederholt.
- Sport, Spiele, Rätsel
- Musik
- Mathe
 - Abschätzen und Ausmessen von Längen der Rettungswege, um ein Gefühl für die Zahlen und Längeneinheiten zu bekommen
- Mitgliederwerbung für die Kinder- und Jugendfeuerwehr

Sekundarstufe 1

- Notruf
 - W-Fragen erklären und üben
 - Notrufoffizier, wenn vorhanden nutzen
 - Wenn möglich auch mal die Leitstelle besuchen
- Verhalten im Brandfall
 - Zimmerbrand - Verlassen des Brandraumes usw.
 - Treppenhausbrand - Im Zimmer bleiben, zum Fenster gehen usw.
- Die persönliche Schutzausrüstung der Feuerwehrmänner –frauen
 - Auch AGT, um Angst abzubauen
 - Fluchthaube, um den Jugendlichen die Angst zu nehmen
- Verbrennen und Löschen
 - Verbrennungsdreieck
 - Löschmethoden/ -mittel
 - Den Feuerlöscher und dessen Nutzung erklären
- Altersgerechte Experimente
 - Beispiele siehe Handbuch „Experimente mit Feuer“
- Sport
- Spiele
- Grundlagen VB
 - Rauchmelder
 - Brandschutzeinrichtungen
- Atemgifte
- Mitgliederwerbung für die Jugendfeuerwehr
- Die Freiwillige Feuerwehr
- Berufsbild des Feuerwehrmannes/ der Feuerwehrfrau

Sicherheitshinweise / gut gemeinte Ratschläge

Man sollte sich im klaren darüber sein, welche Rechte und Pflichten man mit dem Angebot einer solchen AG hat. Bei der Vorstellung seiner Ideen, zur Durchführung einer Feuerwehr AG, der Schule gegenüber, sollte der/die Interessierte auch den abzuschließenden „Arbeitsvertrag“ und die Rahmenbedingungen aushandeln, da dies von Schule zu Schule unterschiedlich sein wird. Hier sollte man beachten, ob man die AG ehrenamtlich oder gegen ein Honorar, welches von den Schulen gezahlt wird, durchführen möchte. Ferner sollten die zur Verfügung gestellten Örtlichkeiten besprochen werden, auch über die Kosten, die für Kopien oder Verbrauchsmaterial anfallen sollten, sollte im Vorfeld gesprochen werden.

Alles was mit den Kindern durchgeführt werden soll, sollte mit der örtlichen Schulleitung oder einem zugewiesenen Ansprechpartner besprochen werden, besonders wenn Unsicherheiten bestehen. Aktionen die auf jedenfall vor Ort abgesprochen werden müssen, sind Ausflüge.

Sollten in einer AG praktische Tätigkeiten mit „feuerwehrtechnischem Gerät“ durchgeführt werden, sollte der Runderlass des MI vom 05.01.2011 –B22.1-13202/21.4 zur „Jugendarbeit in den Freiwilligen Feuerwehren“ beachtet werden. Bei einer Feuerwehr AG in der Grundschule Abschnitt 1.4 ff und bei weiterführenden Schulen, in denen Kinder und Jugendliche von 10-16 Jahren betreut werden, Abschnitt 2.4 ff. Zusätzlich muss berücksichtigt werden, dass die Schülerinnen und Schüler im Gegensatz zur Jugendfeuerwehr keine Schutzausrüstung tragen. Somit besteht eine erhöhte Unfallgefahr, die bei jeglicher praktischer Ausbildung berücksichtigt werden muss, um Unfälle mit Personen- und/oder Sachschäden zu vermeiden.

Bei sportlichen Übungen in der Turnhalle muss beachtet werden, dass es für viele Sportgeräte wie Trampolin, Barren oder Ähnliches Nutzungsbedingungen gibt, z.B. darf der Aufbau und die Benutzung nur von Fachkräften durchgeführt werden, die auf die Geräte eingewiesen sind.

Auch bei der Nutzung von Fachräumen, z.B. Chemieräumen, sollte man vor der Nutzung von Mitarbeitern der Schule dort eingewiesen werden. Diese Räume könnten z.B. für Experimente genutzt werden.

Rahmenvereinbarung

zur Zusammenarbeit zwischen dem
Landesfeuerwehrverband Niedersachsen und dem
Niedersächsischen Kultusministerium
zur Zusammenarbeit an öffentlichen Ganztagschulen

2012

Vorbemerkung

In § 1 SGB VIII ist das Recht junger Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit festgelegt.

Schulen haben einen Bildungs- und Erziehungsauftrag, der in § 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes umfassend beschrieben ist. Er bezieht sich auf alle Bereiche von Unterricht und Erziehung. Er ergänzt und unterstützt das elterliche Erziehungsrecht. Schülerinnen und Schüler sollen zunehmend selbstständiger werden und lernen, ihre Kompetenzen auch nach Beendigung der Schulzeit zu erweitern. Hierzu bietet die Ganztagschule den Schülerinnen und Schülern den Erfahrungsraum und die Gestaltungsfreiheit.

In Ganztagschulen steht mehr Zeit für das Lernen zur Verfügung. Die längere Aufenthaltsdauer in der Schule schafft die Möglichkeit, über den Pflichtunterricht hinausgehend, die Schülerinnen und Schüler sehr individuell in ihrer Gesamtpersönlichkeit zu fördern. Die zusätzliche Zeit kann Raum geben für eine veränderte Lernkultur, für ein soziales Miteinander sowie für angeleitete und freie Freizeitbeschäftigungen.

Darüber hinaus können Ganztagschulen mit ihren zusätzlichen Bildungs-, Förder- und Freizeitangeboten ihrem Bildungs- und Erziehungsauftrag noch besser gerecht werden, wenn sie nicht nur mit Eltern und Erziehungsberechtigten, sondern auch mit außerschulischen Partnern in ihrem Umfeld zusammenarbeiten. Außerschulische Träger und Veranstalter von Bildungs- und Freizeitangeboten für Kinder und Jugendliche erreichen bei einer Zusammenarbeit mit der Schule mehr junge Menschen und eröffnen ihnen somit auch leichter den Zugang zu Gruppen, in denen sie ihre Kompetenzen und Interessen weiter entwickeln können.

Die Feuerwehr als außerschulischer Partner der Ganztagschule verfügt über jahrelange Erfahrung in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Dies gilt nicht nur für den Bereich der Kinder- und Jugendfeuerwehren, sondern auch für den Bereich der Brandschutzerziehung in Kindergarten und Schule.

Das Niedersächsische Kultusministerium und der Landesfeuerwehrverband Niedersachsen sind sich darüber einig, dass Schülerinnen und Schülern durch unterrichtsergänzende Angebote aus den Bereichen der Brandschutzerziehung und der Brandschutzaufklärung sowie aus dem Feuerwehrwesen Sicherheitsbewusstsein für sich und andere entwickeln sowie soziales Handeln und das Arbeiten im Team lernen.

Diese Rahmenvereinbarung wird geschlossen, um die Zusammenarbeit von öffentlichen Ganztagschulen mit Feuerwehren und speziell deren Brandschutzerzieherinnen und -erziehern beim Angebot und der Durchführung von außerunterrichtlichen Angeboten zu erleichtern und zu intensivieren.

§ 1

Ziele und Schwerpunkte der Zusammenarbeit

In der Schule werden Schülerinnen und Schülern wichtige Verhaltensregeln zum Brandfall, zu ihrer eigenen und zur Sicherheit Dritter vermittelt. Die präventiven Maßnahmen, wie das Vermeiden eines Brandfalles und das Verstehen des Feuers, sind Schwerpunkte der Angebote. Ferner soll die Arbeit, Organisation und Struktur der Feuerwehren in Niedersachsen den Schülerinnen und Schülern aufgezeigt werden.

Den Schülerinnen und Schülern werden nicht nur fachliche, sondern auch soziale Kompetenzen vermittelt. Die Förderung des Selbstbewusstseins und der Selbstbestimmung in Kooperation mit der sozialen Verantwortung für sich und andere wird den Schülerinnen und Schülern nähergebracht. Die zu vermittelnden Inhalte beziehen sich auf den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule unter Förderung einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Mitgestaltung, Mitbestimmung und Selbstorganisation der Schülerinnen und Schüler tragen zur Übernahmebereitschaft von Verantwortung bei.

Da ein großer Teil der Feuerwehren in Niedersachsen Freiwillige Feuerwehren sind, soll hier auch das Ehrenamt vorgestellt und die Bereitschaft zur Ausübung desselbigen gefördert werden. Dies dient dem sozialen Miteinander und ermutigt Kinder und Jugendliche, sich für das Wohl der Gesellschaft zu engagieren.

Die Einbindung der Feuerwehr in die Ganztagschule bietet den Schülerinnen und Schülern eine interessante Ergänzung zum Unterricht. Die Lehrinhalte der Arbeitsgemeinschaften werden dem Alter und Bildungsstand der Schülerinnen und Schüler entsprechend gestaltet. Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf nehmen nach Rücksprache mit der Schulleitung gemeinsam mit den anderen Schülerinnen und Schülern an den Angeboten teil.

Mit der vorliegenden Vereinbarung soll bekräftigt werden, dass die Brandschutzerziehung und –aufklärung eine für alle Menschen bedeutsame Aufgabe ist, die das Sicherheitsbewusstsein weckt und stärkt.

§ 2

Kooperationsvereinbarung

Ganztagschulen und örtliche Feuerwehren sollen ihre Zusammenarbeit möglichst langfristig vereinbaren. Es wird angeregt, dass Schulen in räumlicher Nähe ein gemeinsames Konzept erarbeiten.

Das Konzept sollte Aussagen treffen zu:

- den Kooperationsvorhaben,
- der Angebotserstellung und –durchführung,
- dem Personaleinsatz,
- der räumlichen Ausstattung,
- den örtlichen Ansprechpartnern auf beiden Seiten,
- den geplanten Fortbildungsmaßnahmen sowie
- der Evaluation.

§ 3

Gegenseitige Information und regionale Ansprechpartner

Das Niedersächsische Kultusministerium wird den Landesfeuerwehrverband Niedersachsen frühzeitig über zu erwartende Veränderungen, insbesondere bei den Rahmenbedingungen für die Arbeit an öffentlichen Ganztagschulen, informieren.

Vertreterinnen oder Vertreter des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen werden zu Besprechungen eingeladen, die sich mit den außerunterrichtlichen Angeboten der Ganztagschulen befassen.

Der Landesfeuerwehrverband gibt Ansprechpartner bekannt, die bei Fehlen von örtlichen Einrichtungen eine Kooperation in der Region vermitteln können.

§ 4

Qualitätssicherung, Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen

Der Landesfeuerwehrverband Niedersachsen und das Niedersächsische Kultusministerium legen Wert auf qualitativ hochwertige Angebote, die dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule sowie dem Auftrag des SGB VIII entsprechen.

Beide Partner werden eigene und gemeinsame Qualitätssicherungsmaßnahmen vorsehen und sich gegenseitig dabei unterstützen. Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sollen, sofern sie nicht für Lehrkräfte und außerschulische Fachkräfte gemeinsam geplant sind, für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Partners geöffnet werden.

Lehrkräfte sollen nach Möglichkeit an Kursen mitwirken, bei denen außerschulische Fachkräfte auf den Einsatz bei ganztagspezifischen Angeboten vorbereitet werden.

§ 5

Hinweise zum Personaleinsatz und zur Vertragsgestaltung

Es wird empfohlen, Brandschutzerzieherinnen und Brandschutzerzieher, die ein E-Seminar und ein F-Seminar zum Thema „Feuerwehr in der Ganztagschule“ des LFV-NDS besucht haben, für die „Feuerwehr AG“ als außerschulische Fachkräfte einzusetzen.

Die Vertragsgestaltung erfolgt entsprechend den jeweiligen Erlassregelungen zum Einsatz von außerschulischen Fachkräften im Zusammenhang mit ganztagspezifischen Angeboten.

Feuerwehrangehörige, die im Rahmen einer Kooperation außerunterrichtliche Angebote an Ganztagschulen durchführen, unterfallen dem gesetzlichen Unfallschutz.

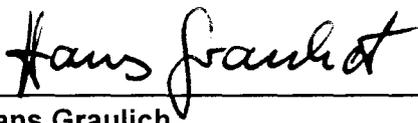
§ 6
Schlussbestimmung

Ein Erfahrungsaustausch zur Umsetzung dieser Vereinbarung wird erstmals nach Ablauf eines Jahres auf Einladung durch das Niedersächsische Kultusministerium und anschließend regelmäßig in zu vereinbarenden Abständen stattfinden.

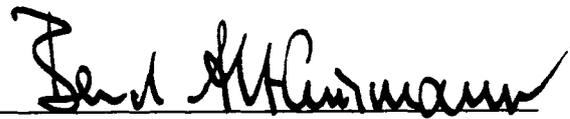
Unabhängig davon werden Unstimmigkeiten mit dem Ziel der einvernehmlichen Klärung in direkten Gesprächen zeitnah behandelt.

Die Vereinbarung gilt für die Dauer von 2 Schuljahren, beginnend mit dem Schuljahr 2012/13. Sie kann jederzeit einvernehmlich um Einzelbestimmungen ergänzt oder verändert werden. Die Geltung verlängert sich jeweils um weitere zwei Schuljahre, sofern nicht einer der Partner mit einer Frist von einem halben Jahr vor Ablauf des zweiten Geltungsjahres einer Verlängerung widerspricht.

Hannover, den 13.03.2012



Hans Graulich
Präsident
Landesfeuerwehrverband Niedersachsen



Dr. Bernd Althusmann
Niedersächsischer Kultusminister

Normgeber:	Kultusministerium	Quelle:	
Aktenzeichen:	23.5-40 183/2	Gliederungs-	22410
Erlassdatum:	28.07.2008	Nr:	
Fassung vom:	28.07.2008	Normen:	VSTäTTV, § 108 NSchG, § 111 NSchG, § 113 NSchG
Gültig ab:	01.09.2008	Fundstellen:	Nds. MBl. 2008, 847, SVBl. 2008, 337
Gültig bis:	31.12.2013		

Erste Hilfe, Brandschutz und Evakuierung in Schulen

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

1. Aufgabenverteilung
 2. Erste Hilfe
 - 2.1 Erste-Hilfe-Kenntnisse
 - 2.2 Erste-Hilfe-Ausstattung
 - 2.3 Erste-Hilfe-Maßnahmen
 - 2.4 Dokumentation
 3. Brandschutz und Evakuierung
 - 3.1 Vorbeugender Brandschutz
 - 3.1.1 Brandverhütung
 - 3.1.2 Flucht- und Rettungswege
 - 3.1.3 Verhinderung von Rauch- und Brandausbreitung
 - 3.1.4 Unterweisung
 - 3.1.5 Vorbeugung und Verhalten in Notfällen als Unterrichtsthema
 - 3.1.6 Alarmierungsanlagen
 - 3.2 Notfallübungen
 - 3.2.1 Durchführung von Notfallübungen
 - 3.2.2 Auswertung praktischer Erfahrungen
 4. Verhalten in Notfallsituationen
 5. Vorbereitung auf Notfallsituationen
 6. Informations- und Beratungsangebote
 7. Schlussbestimmung
- Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)

Erste Hilfe, Brandschutz und Evakuierung in Schulen

RdErl. d. MK v. 28. 7. 2008 — 23.5-40 183/2 —
— VORIS 22410 —

Fundstelle: Nds. MBl. 2008 Nr. 31, S. 847; SVBl. 2008 Nr. 10, S. 337

- Bezug:**
- a) RdErl. d. MFAS v. 11. 8. 2000 (Nds. MBl. S. 519)
— VORIS 21072 02 00 40 042 —
 - b) Bek. d. MS v. 12. 11. 2003 (Nds. MBl. S. 757)

- c) **RdErl. v. 12. 5. 2004 (Nds. MBl. S. 392, SVBl. S. 354)**
— **VORIS 81600** —
- d) **RdErl. v. 1. 9. 2004 (SVBl. S. 454)**
— **VORIS 22410** —
- e) **RdErl. v. 15. 2. 2005 (SVBl. S. 121)**
— **VORIS 22410** —

1. Aufgabenverteilung

Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat gemäß § 111 Abs. 2 NSchG dafür zu sorgen, dass die für Erste Hilfe, Brandschutz und Evakuierung erforderlichen Einrichtungen und Ausstattungsgegenstände instand gehalten oder bei Bedarf geschaffen werden.

Sie oder er hat sicherzustellen, dass der Feuerwehr bei Bedarf unverzüglich ein Verzeichnis der Gefahrstoffe und Druckgasflaschen zur Verfügung gestellt werden kann, die in bestimmten Räumen oder Gebäudeteilen aufbewahrt werden. Einzelheiten zum Gefahrstoffverzeichnis nach der Gefahrstoffverordnung sind im Bezugserlass zu d geregelt.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann eine Landesbedienstete oder einen Landesbediensteten oder mehrere Landesbedienstete schriftlich bestellen, die in der Schule für die Organisation der Ersten Hilfe, der Brandbekämpfung und der Evakuierung verantwortlich sind. Die Bestellung ist mit einer Aufgabenbeschreibung zu verbinden (Muster in den **Anlagen 1 und 2**). Die Gesamtverantwortung der Schulleiterin oder des Schulleiters wird hiervon nicht berührt. Bei der Planung und Durchführung von Projekttagen, Feiern, Theateraufführungen usw. ist von der Schulleiterin oder dem Schulleiter sicherzustellen, dass Brandschutz- und andere Sicherheitsmaßnahmen angemessen berücksichtigt werden. Dabei sind die Bestimmungen der NVStättVO zu beachten.

Der Schulträger hat gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 und § 113 Abs. 1 Satz 1 NSchG sowie § 28 der Unfallverhütungsvorschrift „Schulen“ (GUV-V S1) die erforderlichen Einrichtungen für eine wirksame Erste Hilfe in ausreichendem Umfang zur Verfügung zu stellen. Außerdem ist er gemäß Nummer 13 des Bezugserlasses zu a für die Erstellung der Feuerwehrpläne nach DIN 14095, der Brandschutzordnung nach DIN 14096 Teil A (allgemeiner Aushang) und der Pläne für Flucht- und Rettungswege nach DIN 4844-3 zuständig.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat in Abstimmung mit dem Schulträger die Brandschutzordnung Teile B und ggf. C nach Anlage 5 zu erstellen. Diese enthält Verhaltensanweisungen, die sich auf die örtlichen Gegebenheiten beziehen.

Im Übrigen sind alle an der Schule Tätigen verpflichtet, bei der Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zur Ersten Hilfe, zum Brandschutz und zur Evakuierung mitzuwirken, soweit dies erforderlich ist. Festgestellte Mängel sind der Schulleitung unverzüglich mitzuteilen.

2. Erste Hilfe

2.1 Erste-Hilfe-Kenntnisse

Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat sicherzustellen, dass alle Lehrkräfte einer Schule über aktuelle Erste-Hilfe-Kenntnisse verfügen. In der Schule ist der Ausbildungsstand aller in der Schule beschäftigten Personen in Erster Hilfe zu dokumentieren.

Grundlage ist ein Kurs „Lebensrettende Sofortmaßnahmen (LSM)-Schule“ im Umfang von vier Doppelstunden; die Kenntnisse sind im Abstand von drei Jahren durch Besuch eines entsprechenden Kurses aufzufrischen. Je nach Art der Tätigkeit (z. B. Sport, Umgang mit Gefahrstoffen) können dabei zusätzliche Ausbildungsinhalte erforderlich werden. Es gelten die Regelungen für dienstliche Fortbildung.

Der Träger der Schülerunfallversicherung übernimmt auf Antrag und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel für Lehrkräfte und andere Landesbedienstete die Kosten für den Kurs „Lebensrettende Sofortmaßnahmen (LSM)-Schule“ nach vorheriger Deckungszusage. Die Schule stellt den Antrag beim Träger der Schülerunfallversicherung.

Die Erste-Hilfe-Ausbildung von Schülerinnen und Schülern unter Mitwirkung einer Hilfsorganisation sowie die Einrichtung eines Schulsanitätsdienstes sollen gefördert werden.

Sonstige in Schulen tätige Personen, die in einem Dienstoder Arbeitsverhältnis zum Schulträger stehen, sollen ebenfalls über Erste-Hilfe-Kenntnisse verfügen.

2.2 Erste-Hilfe-Ausstattung

Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass die erforderliche Erste-Hilfe-Ausstattung der Schule durch den Schulträger zur Verfügung gestellt wird.

In jeder Schule muss mindestens ein Raum zur Verfügung stehen, in dem Verletzte und Erkrankte angemessen betreut werden können (Sanitätsraum), als Anhalt dient die Informationsschrift „Erste Hilfe in Schulen“ (GUV-S1 8065). Zusätzlich müssen in Bereichen der Schule mit besonderen Gefährdungen (Naturwissenschaftlicher Unterricht, Werkstätten, Küchen, Sportstätten) geeignetes Erste-Hilfe-Material und notwendige Rettungseinrichtungen bereitgehalten werden.

Entnommenes Erste-Hilfe-Material muss zeitnah ersetzt werden. Die Erste-Hilfe-Ausstattung ist mindestens jährlich zu überprüfen und bei Nutzungsänderung von Räumen anzupassen. Die Prüfung ist zu dokumentieren.

Bei Veranstaltungen außerhalb des Schulgebäudes ist die Anwesenheit von Personen mit Erste-Hilfe-Kenntnissen mit entsprechender Ausstattung sicherzustellen.

2.3 Erste-Hilfe-Maßnahmen

Bei Verletzung oder akuter Erkrankung einer Person ist unverzüglich Erste Hilfe zu leisten.

Weitergehende Maßnahmen (Arztbesuch, Transport ins Krankenhaus, Anforderung des Rettungsdienstes usw.) richten sich nach den jeweiligen Umständen.

Die Lehrkraft sorgt dafür, dass Angehörige der oder des Verletzten oder Erkrankten informiert werden, wenn diese oder dieser die Schule vorzeitig verlassen muss. Die Wahl des Transportmittels richtet sich nach der Schwere der Verletzung oder Erkrankung. Eine Begleitung auf dem Weg zum Arzt ist sicherzustellen. Dies gilt auch bei einer verletzungsoder erkrankungsbedingten Entlassung nach Haus, wobei hier gewährleistet sein muss, dass die oder der Verletzte nicht ohne Hilfe zu Haus zurückgelassen wird.

Es ist zu gewährleisten, dass eine Lehrkraft im Notfall unverzüglich Unterstützung anfordern kann, damit alle anwesenden Schülerinnen und Schüler angemessen beaufsichtigt und betreut werden können.

2.4 Dokumentation

Die Erste-Hilfe-Leistung ist ins Verbandbuch (z. B. GUV-I 511-1) einzutragen. Wenn aufgrund der Verletzung oder akuter Erkrankung ein Arzt aufgesucht oder der Rettungsdienst benachrichtigt wird, hat die Schulleitung dafür zu sorgen, dass binnen drei Tagen eine Unfallmeldung an die zuständige Stelle erfolgt. In der Schule ist die Zahl der Unfallmeldungen pro Schuljahr getrennt nach Personengruppen zu erfassen (Schülerinnen und Schüler, angestellte und beamtete Landesbedienstete, Bedienstete des Schulträgers). Die Unfallmeldungen und Verbandbücher sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung (Bezugserlass zu c) auszuwerten.

3. Brandschutz und Evakuierung

3.1 Vorbeugender Brandschutz

Die Schulleiterin oder der Schulleiter haben dafür Sorge zu tragen, dass alle an der Schule tätigen Personen über die Bestimmungen der geltenden Brandschutzordnung informiert sind.

3.1.1 Brandverhütung

Offene Flammen sind nur im notwendigen Umfang unter Aufsicht einer oder eines Erwachsenen zu entzünden und zu unterhalten.

Wenn der Umgang mit brandfördernden, brennbaren oder explosionsgefährlichen Stoffen unvermeidlich ist, sind die Mengen dieser Stoffe möglichst gering zu halten und die Betriebsanweisungen für den Umgang mit diesen Stoffen zu beachten.

Feuerlöscher und geeignete Löschmittel sind an der Gefahrenstelle bereitzuhalten.

Notausschalter, Absperrhähne für Wasser und Gas, Erste-Hilfe-Einrichtungen sowie Feuermelde- und Feuerlöscheinrichtungen sind stets frei zugänglich zu halten.

Bei der Durchführung von handwerklichen Arbeiten in der Schule, die mit Funken- oder Flammenbildung oder hoher Temperatur verbunden sind (Schweißen, Löten, Trennen, Brennschneiden usw.), sind ggf. besondere Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, die mit dem Schulträger abzustimmen sind. Diese Maßnahmen können z. B. in einem „Erlaubnisschein für Feuer- und Heißenarbeiten“ nach **Anlage 6** festgelegt werden, der durch den Schulträger ausgestellt werden kann.

3.1.2 Flucht- und Rettungswege

In jedem Klassenraum sind Hinweise zum Verhalten in Notfällen sowie im Brandfall in Anlehnung an die Muster in den **Anlagen 3 und 4** auszuhängen.

Flucht- und Rettungswege müssen frei von Hindernissen und ständig in baurechtlich vorgeschriebener Breite begehbar sein. Es dürfen keine Brandlasten (z. B. Kopierer, Möbel und andere brennbare Materialien) oder lose Gegenstände (Stolpergefahr) vorhanden sein.

Alle Türen im Verlauf von Fluchtwegen und die Notausgänge müssen jederzeit benutzbar und ohne Hilfsmittel (z. B. Schlüssel) von innen jederzeit in voller Breite zu öffnen sein.

Für Unterrichts- und Aufenthaltsräume sind mindestens zwei voneinander unabhängige Flucht- und Rettungswege erforderlich.

Die Kennzeichnung der Fluchtwege und der Einrichtungen für Sicherheit und Gesundheitsschutz muss der Unfallverhütungsvorschrift „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ (GUV-V A8) sowie den Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung und der Richtlinie 92/58/EWG des Rates vom 24. 6. 1992 über Mindestvorschriften für die Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz (Neunte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) — ABl. EG Nr. L 245 S. 23 —, zuletzt geändert durch Richtlinie

2007/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. 6. 2007 (ABl. EU Nr. L 165 S. 21) — vgl. Technische Regeln für Arbeitsstätten, ASR A 1.3 — entsprechen.

Bei Nutzungsänderungen von Räumen oder Baumaßnahmen ist seitens des Schulträgers zu prüfen, ob diese baugenehmigungspflichtig sind.

3.1.3 Verhinderung von Rauch- und Brandausbreitung

Rauchschutz- und Brandschutztüren, mit Ausnahme im Brandfall selbsttätig schließender Türen, sind stets geschlossen zu halten. Sie dürfen keinesfalls durch Keile oder auf andere Weise offen gehalten werden.

Die Schließmechanismen dieser Türen müssen stets funktionsfähig sein.

3.1.4 Unterweisung

Alle Lehrkräfte und andere in der Schule Beschäftigten sind jährlich über das Verhalten in Notfällen und bei Alarm zu unterweisen. Diese Unterweisung ist zu dokumentieren.

Innerhalb der ersten drei Wochen nach Schuljahrsbeginn sind alle Schülerinnen und Schüler anhand dieses RdErl. und der Aushänge in den Klassenräumen über das Verhalten in Notfällen und bei Alarm zu unterweisen. Dieses ist im Klassenbuch zu dokumentieren.

Zum Kennenlernen des Fluchtweges gehen die Schülerinnen und Schüler gemeinsam mit der Aufsicht führenden Lehrkraft zügig, aber ohne Hast, zu dem vorgesehenen Sammelplatz. Dabei soll auch die sichere Evakuierung von behinderten Menschen geübt werden. Aufzüge dürfen nicht benutzt werden. Am Sammelplatz prüft die Lehrkraft die Vollständigkeit der Gruppe. Die Schülerinnen und Schüler sind darauf hinzuweisen, dass im Alarmfall das Gebäude erst wieder betreten werden darf, wenn dies von einer dazu autorisierten Person (z. B. Schulleiterin oder Schulleiter oder Vertreterin oder Vertreter, Einsatzleiterin oder Einsatzleiter der Feuerwehr) bekannt gegeben wird.

An jeder Schule muss eine ausreichende Anzahl von Personen in der Handhabung von Feuerlöscheinrichtungen unterwiesen sein. Die Unterweisung muss von fachlich geeigneten Personen erfolgen; bei praktischen Übungen sind die Unfallverhütungs- und Umweltschutzvorschriften zu beachten.

3.1.5 Vorbeugung und Verhalten in Notfällen als Unterrichtsthema

Maßnahmen zur Vorbeugung und zum richtigen Verhalten bei Notfällen (insbesondere Brand, Explosion, Verletzungen) sind im Unterricht z. B. zur Vorbereitung oder im Anschluss an die jährliche Notfallübung zu thematisieren.

3.1.6 Alarmierungsanlagen

Schulen müssen seitens des Schulträgers mit Alarmierungsanlagen ausgestattet sein, durch die im Gefahrenfall die Räumung der Schule oder einzelner Schulgebäude eingeleitet werden kann (Hausalarmierung). Das Alarmsignal muss sich vom Pausensignal unterscheiden und in jedem Raum der Schule gehört werden können.

Das Alarmsignal muss mindestens an einer während der Betriebszeit der Schule ständig besetzten oder an einer jederzeit zugänglichen Stelle innerhalb der Schule (Alarmierungsstelle) ausgelöst werden können. An der Alarmierungsstelle muss sich ein Telefon befinden, mit dem jederzeit Feuerwehr und Rettungsdienst unmittelbar alarmiert werden können.

Es muss sichergestellt sein, dass die Alarmierungsanlage auch bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung funktionsfähig ist.

Bei Mängeln an den Alarmierungsanlagen der Schule liegt es in der Verantwortung der Schulleiterin oder des Schulleiters, sich mit dem Schulträger in Verbindung zu setzen, um eine den örtlichen Gegebenheiten angemessene Problemlösung herbeizuführen.

3.2 Notfallübungen

3.2.1 Durchführung von Notfallübungen

Mindestens einmal pro Schuljahr ist eine Evakuierungsübung des Gebäudes durchzuführen, bei der die Informationen nach Nummer 3.1.4 umgesetzt werden. In regelmäßigen Abständen soll eine unangekündigte Notfallübung durchgeführt werden. Die Räumung kann auch durch vorab verfasste Lautsprecherdurchsagen veranlasst werden.

Grundsätzlich haben alle zurzeit in dem Gebäude anwesenden Personen an der Übung teilzunehmen. Die besonderen Belange von behinderten Menschen sind dabei zu berücksichtigen.

Die Notfallübung ist so vorzubereiten, dass dadurch keine Gefährdung entsteht und sie jederzeit abgebrochen werden kann. Bei der Übung können je nach Absprache die zuständige Feuerwehr und/oder eine Hilfsorganisation mitwirken.

Realistisch dargestellte Notfallsituationen sind im Vorfeld mit der Feuerwehr, der Feuerwehr-Einsatz- und Rettungsleitstelle sowie der Polizei abzustimmen.

Bei Einsatz von Nebelmaschinen ist zu gewährleisten, dass keine Personen in den Übungsrauch laufen oder anderweitig gefährdet werden. Unangekündigte Evakuierungsübungen mit realistischer Unfalldarstellung (Einsatz von Nebelmaschinen, alarmmäßiges Anrücken der Feuerwehr) dürfen nicht durchgeführt werden.

Schülerinnen oder Schüler dürfen bei der realistischen Unfalldarstellung im Rahmen einer Evakuierungsübung nicht mitwirken. Dieses gilt auch bei einer Demonstration von Personenrettung (z. B. Abseilen, Retten über die Drehleiter oder tragbare Leiter).

3.2.2 Auswertung praktischer Erfahrungen

Erfahrungen aus Notfallübungen und aus realen Notfällen sind unter Mitwirkung der Beteiligten auszuwerten und als Bestandteil der Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren.

Die daraus resultierenden Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen.

4. Verhalten in Notfallsituationen

Bei der Entstehung eines Brandes ist unabhängig vom Ausmaß des Brandes sofort Feueralarm auszulösen und die Schulleitung zu benachrichtigen. Gleichzeitig ist der Raum zu evakuieren. Fenster und Türen sind zu schließen, aber nicht abzuschließen. Löschversuche sind nur unter Beachtung der Eigensicherung und des Rückzugweges zu unternehmen.

Bei Gasgeruch sind sofort die Fenster zu öffnen und alle erreichbaren Gashähne zu schließen, wenn dies ohne Eigengefährdung möglich ist. Der Raum ist sofort zu evakuieren. Licht-, Not-Aus- und sonstige Elektroschalter dürfen nicht mehr betätigt werden, Stecker müssen in Steckdosen bleiben. Nachbarklassen und die Schulleitung sind umgehend zu informieren. Die Feuerwehr ist zu alarmieren. Es sind weitere Situationen denkbar, die eine sofortige Räumung der Schule erforderlich machen. Dabei ist grundsätzlich wie bei der Notfallübung zu verfahren. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet, ob die Polizei/Feuerwehr benachrichtigt werden muss.

5. Vorbereitung auf Notfallsituationen

Es ist Aufgabe der Schulleitung Vorbereitungen zu treffen, dass sie bei Notfallsituationen in der Schule oder bei Schulveranstaltungen ihre Führungsaufgaben in angemessener Weise wahrnehmen kann. Dazu sind von der Schule die notwendigen organisatorischen und sächlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Dazu kann zum Beispiel gehören:

- Bereitstellung der erforderlichen Kommunikationsmittel (Telefon, Mobiltelefon, Megaphon usw.),
- Notfalltelefonlisten mit allen wichtigen Rufnummern,
- Sicherstellen, dass wichtige Unterlagen (z. B. Telefonlisten, Klassenlisten, Stundenpläne) jederzeit — auch bei Stromausfall — zugänglich sind,
- Bereithalten von Plänen des Schulgebäudes und Schulgrundstücks,
- Erstellen einer Liste der mobilitätseingeschränkten und besonders betreuungsbedürftigen Personen und Treffen besonderer Maßnahmen zu deren Evakuierung,
- Festlegung eines Verfahrens, um in psychosozialen Notfallsituationen ohne Zeitverzug die fachkundige Unterstützung der Betroffenen durch ausgebildetes Personal (Schulpsychologie, Notfallseelsorge usw.) sicherzustellen.

Bei besonderen Notfallsituationen sind umgehend die LSchB, der Schulträger und der zuständige Unfallversicherungsträger zu benachrichtigen.

6. Informations- und Beratungsangebote

Weitere Informationen sind unter www.regelwerk.unfallkassen.de zu finden:

- Erste Hilfe in Schulen (GUV-S1 8065),
- Rechtsfragen bei Erster-Hilfe-Leistung (GUV-I 8512),
- Verbandbuch (GUV-I 511-1),
- Feueralarm in der Schule (GUV-S1 8051)
- Sicherheit in der Schule (GUV-S1 8064),
- Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht (GUV-S1 8070).

Unter www.arbeitsschutz.nibis.de stehen zur Verfügung:

- Muster für eine Gefahrstoffliste,
- Muster „Beauftragter für Erste Hilfe“ (siehe Anlage 1),
- Muster „Beauftragter für Brandschutz und Evakuierung“ (siehe Anlage 2),
- Muster „Verhalten in Notfällen“ (siehe Anlage 3),
- Muster „Verhalten im Brandfall“ (siehe Anlage 4),
- Muster „Brandschutzordnung“ (siehe Anlage 5),
- Muster „Erlaubnisschein für Feuer- und Heißenarbeiten“ (siehe Anlage 6).

Zu Fragen der Organisation von Erster Hilfe, Brandschutz und Evakuierung beraten die Fachkräfte für Arbeitssicherheit, der zuständige Gemeindeunfallversicherungsverband, die für den Brandschutz örtlich zuständige Dienststelle des Schulträgers und die örtlich zuständige Feuerwehr.

7. Schlussbestimmung

Dieser RdErl. tritt am 1. 9. 2008 in Kraft.

An die
Landesschulbehörde
öffentlichen Schulen

Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)

- Anlage 1: Muster "Beauftragter für Erste Hilfe"
- Anlage 2: Muster "Beauftragter für Brandschutz und Evakuierung"
- Anlage 3: Muster "Verhalten in Notfällen"
- Anlage 4: Muster "Verhalten im Brandfall"
- Muster 5: Muster "Brandschutzordnung"
- Anlage 6: Muster "Erlaubnisschein für Feuer- und Heißarbeiten"

© juris GmbH

Bezug: a) RdErl. d. MS v. 5. 3. 2010 (Nds. MBl. S. 413)
 — VORIS 21133 —
 b) RdErl. v. 6. 12. 2003 (Nds. MBl. S. 754)
 — VORIS 21090 —

Bei der Tätigkeit in der Kinderabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr (Kinderfeuerwehr) und der praktischen feuerwehrtechnischen Ausbildung sowie bei Übungen der Jugendabteilungen einer Freiwilligen Feuerwehr (Jugendfeuerwehr) sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Kinderfeuerwehr

1.1 Einrichtung der Kinderfeuerwehr

Freiwilligen Feuerwehren können Kinderfeuerwehren als „andere Abteilung“ i. S. des § 11 Abs. 3 NBrandSchG angegliedert werden. Die Entscheidung über die Einrichtung einer Kinderfeuerwehr trifft der Träger der Feuerwehr im Regelfall durch Satzungsbeschluss. Kinderfeuerwehren werden von der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr e. V. (NJF) statistisch erfasst; ihre Gründung soll der NJF angezeigt werden. In Kinderfeuerwehren sollen zur Vorbereitung auf eine Aufnahme in die Jugendfeuerwehr Kinder aufgenommen werden, die das sechste Lebensjahr vollendet haben. Die Übernahme in die Jugendfeuerwehr soll ab vollendetem zehnten Lebensjahr gewährleistet sein und spätestens mit Vollendung des zwölften Lebensjahres erfolgen.

1.2 Qualifikation von Betreuerinnen und Betreuern der Kinderfeuerwehr

Die Leitung der Kinderfeuerwehr soll durch Personen erfolgen, die pädagogisch geschult sind oder fachlich besonders für den Umgang mit Kindern qualifiziert sind; die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung ist nicht erforderlich. Für Leiterinnen und Leiter (Kinderfeuerwehrwartin oder Kinderfeuerwehrwart) sowie Betreuerinnen und Betreuer in einer Kinderfeuerwehr wird die Teilnahme an dem von der NJF angebotenen Seminar für Kinderbetreuerinnen und Kinderbetreuer und an einer Ausbildung als Jugendleiterin oder Jugendleiter empfohlen. Die Kinderfeuerwehrwartin oder der Kinderfeuerwehrwart soll die Voraussetzungen für die Ausstellung der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter (Juleica) gemäß des Bezugserrlasses zu a erfüllen.

Auf die Verpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (§ 72 a SGB VIII), sich von der persönlichen Eignung der in der Kinder- und Jugendhilfe eingesetzten Betreuerinnen und Betreuer durch Vorlage eines Führungszeugnisses nach § 30 a BZRG zu überzeugen, wird hingewiesen.

Die Gesamtverantwortung der Ortsbrandmeisterin oder des Ortsbrandmeisters bleibt unberührt.

1.3 Tätigkeit in der Kinderfeuerwehr

Eine feuerwehrtechnische Ausbildung von Angehörigen der Kinderfeuerwehr findet nicht statt. Die Kinder sind — unter besonderer Berücksichtigung ihres körperlichen und geistigen Entwicklungsstandes und ihrer Leistungsfähigkeit — spielerisch und sportlich zu beschäftigen. Die Brandschutzeroziehung soll gefördert werden.

1.4 Besondere Grundsätze für Tätigkeiten in der Kinderfeuerwehr

1.4.1 Bei Erläuterung von Einrichtungen und Geräten ist ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten.

1.4.2 Tätigkeiten mit Wasserabgabe aus Feuerlöschschläuchen sind nicht zulässig (ausgenommen von den Kindern betätigte Kübelspritzen mit D-Strahlrohr).

1.4.3 Praktische feuerwehrtechnische Übungen sind nicht zulässig.

2. Jugendfeuerwehr

2.1 Einrichtung der Jugendfeuerwehr

Freiwilligen Feuerwehren können Jugendfeuerwehren als Jugendabteilung nach § 11 Abs. 3 NBrandSchG angegliedert werden. Die Entscheidung über die Einrichtung einer Jugendfeuerwehr trifft der Träger der Feuerwehr im Regelfall durch Satzungsbeschluss. Jugendfeuerwehren werden von der NJF statistisch erfasst; ihre Gründung soll der NJF angezeigt werden. In Jugendfeuerwehren sollen zur Vorbereitung auf eine Aufnahme in die Einsatzabteilung (§ 11 Abs. 2 NBrandSchG) Kinder und Jugendliche aufgenommen werden; die das 10. Lebensjahr vollendet haben. Die Übernahme in die Einsatzabteilung soll ab vollendetem 16. Lebensjahr gewährleistet sein und spätestens mit Vollendung des 18. Lebensjahres erfolgen.

2.2 Qualifikation der Jugendfeuerwehrwartinnen und Jugendfeuerwehrwarte

Die Jugendfeuerwehr wird von der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart geleitet. Sie werden durch die erfolgreiche Teilnahme am Lehrgang „Führungskräfte in der Jugendfeuerwehr“ qualifiziert und müssen als Gruppenführerin oder Gruppenführer ausgebildet sein. Der Lehrgang „Führungskräfte in der Jugendfeuerwehr“ endet mit einem Leistungsnachweis. Die Durchführung und Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt nach Maßgabe des Bezugserrlasses zu b.

Stellvertretende Jugendfeuerwehrwartinnen und stellvertretende Jugendfeuerwehrwarte sollen als Truppführerinnen oder Truppführer ausgebildet sein.

Jugendfeuerwehrwartinnen und Jugendfeuerwehrwarte sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sollen die Voraussetzungen für die Ausstellung der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter (Juleica) gemäß des Bezugserrlasses zu a erfüllen. Die Teilnahme an Fortbildungslehrgängen der NJF wird für alle zur Ausbildung und Betreuung in der Jugendfeuerwehr dauerhaft eingesetzten Feuerwehrangehörigen empfohlen.

Auf die Verpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (§ 72 a SGB VIII), sich von der persönlichen Eignung der in der Kinder- und Jugendhilfe eingesetzten Betreuerinnen und Betreuer durch Vorlage eines Führungszeugnisses nach § 30 a BZRG zu überzeugen, wird hingewiesen.

Die Gesamtverantwortung der Ortsbrandmeisterin oder des Ortsbrandmeisters bleibt unberührt.

2.3 Ausbildung in der Jugendfeuerwehr

Die feuerwehrtechnische Ausbildung von Mitgliedern der Jugendfeuerwehr darf nur unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften, der für die Feuerwehren eingeführten Ausbildungsanleitungen und unter besonderer Berücksichtigung der persönlichen Leistungsfähigkeit der Mitglieder der Jugendfeuerwehr erfolgen. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind für die praktische feuerwehrtechnische Ausbildung und für Übungen mit Schutzkleidung entsprechend der Anlage 5 FwVO vom 30. 4. 2010 (Nds. GVBl. S. 185, 284) auszurüsten.

Übungen sind als Grundübungen zu gestalten; Einsatzübungen mit ernstfallmäßigem Charakter sind verboten.

2.4 Besondere Grundsätze für die Ausbildung in der Jugendfeuerwehr

2.4.1 Bei Erläuterung von Einrichtungen und Geräten ist ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten.

2.4.2 Bei Ausbildungsmaßnahmen und Übungen mit Wasser ist sicherzustellen, dass eine direkte fachliche Aufsicht erfolgt und ein sofortiges Eingreifen durch qualifizierte Feuerwehrmitglieder, die mindestens die Truppmannausbildung abgeschlossen haben, gewährleistet ist. Außerdem ist der Wasserdruck durch ein Druckbegrenzungsventil unmittelbar vor dem Verteiler auf höchstens drei bar zu begrenzen. Die Nutzung einer Schnellangriffsvorrichtung ist nicht zulässig.

2.4.3 Die Verwendung von Atemschutzgeräten und besonderer Schutzausrüstungen (z. B. CSA, Strahlen- und Hitzeschutzanzüge usw.), der Einsatz von BOS-Sprechfunkgeräten

im 4-m-Band bzw. im TMO-Betrieb, die Nutzung von Alarmierungsgeräten und Alarminrichtungen im Straßenverkehr (Sondersignalanlagen) sowie die Verwendung von Hilfeleistungsgesetz (z. B. Motorsäge, hydraulisches Rettungsgerät, Mehrzweckzug usw.) sind verboten.

2.4.4 Praktische feuerwehrtechnische Ausbildungsmaßnahmen sind nur im Rahmen der Jugendfeuerwehr und ohne Zeitdruck durchzuführen. Die Zusammenarbeit mehrerer Jugendfeuerwehren – auch ortsfewerwehübergreifend – ist grundsätzlich zulässig. Die Durchführung von Großübungen mit ernstfallartigem Charakter (z. B. Einsatz- oder Alarmübungen) ist mit dem Ausbildungsauftrag der Jugendfeuerwehr nicht zu vereinbaren und daher verboten.

2.4.5 Bei Vorbereitung und Abnahme der Leistungssperange und bei Wettbewerben entsprechend den einschlägigen Bestimmungen der Deutschen Jugendfeuerwehr oder der NJF im Landesfeuerwehrverband Niedersachsen e. V. ist die Leistungsfähigkeit der Mitglieder der Jugendfeuerwehr in besonderem Maß zu berücksichtigen.

3. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2011 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2016 außer Kraft.

An die
Region Hannover, Landkreise und Gemeinden
Niedersächsische Akademie für Brand- und Katastrophenschutz

Nachrichtlich:
An die
Polizeidirektionen